

<u>ER LINKER !!!</u>



Landessozialgericht Rheinland-Pfalz Ernst-Ludwig-Platz 1 55116 Mainz

Arno Wagener Hauptstr.67 66871 Theisbergstegen **fon** ++ 49 [0] 178 96194 95

@ arno@humanearthling.org

Godelhausen, den 21.03.2024

VERZÖGERUNGSRÜGE **ANHÖRUNGSRÜGE BESCHWERDEVERFAHREN** L 3 AS 57/23 + etc. usw !!!

Beschluss L 3 AS 114/23 KL









= http://www.schema3.org/project/wah12023

Antragstellungen, so auch Eingaben bei der Gerichtsbarkeit, sind ein viel zu wenig gewürdigter Bestandteil der Gegenwartsliteratur ... Randbemerkungen zu PLANSPIEL Tag 8541 (HISTORY) Time is on my side, 1964, The Rolling Stones Tag 0001: 01.11.2000

Sehr geehrte/r Frau / Herr Richter*in beim LSG RLP in Mainz [A und Ω] ANHÖRUNGS + VERZÖGERUNGSRÜGE

Mein letztes Schreiben mit Datum vom 08.03.2020. [A] Ihr Beschluss mit Datum vom 14.03.2024 betreffend dem Verfahren mit dem Aktenzeichen (AZ L 3 AS 114/23 KL) bzw. ja auch dem AZ <L3 AS 41/23 KL> und nun beim SG Speyer mit dem AZ <S 3 SO 113/23>. Die verschiedenen derzeit beim LSG RLP anhängigen Beschwerdeverfahren. [B] "Klima-Klage" < L 3 AS 58/23 >, [C] "Teilhabe-Verfahren" < L 3 AS 55/23 >, [D] "Corona-Verfahren" < L 3 AS 56/23 >, [E] "Inflation+Regelsatz" < L 3 AS 57/23 >, und natürlich auch [F], diese so benannten "Wohnraumbeschaffungskosten" und AZ < L 3 AS 59/23 > ! Auch [G], wegen dem strittigen Sachverhalt 'Mahntitel', also einem Rechtsanspruch im Sinne des GG Artikel 14, betreffend dem Schutz des Eigentum und teilweise sogar des ist keinesfalls erledigt und somit von Ihrem Schreibtisch und anzunehmendem immensen Aktenstapel bei Ihnen in der Amtsstube vollends entfernt . . . In dem betreffenden Verfahrensgang handelte es sich um die Notwendigkeit einer hierbei erforderlichen Kostenübernahme bei den nunmehr zwischenzeitlich beim Mahngericht in Mayen anhängigen, bzw. auf Grund eines Beschluss des Oberlandesgericht in Kaiserslautern ja eigentlich ruhenden, Mahntiteln –, welche so ja im Verfahren vom LSG RLP mit dem Aktenzeichen <L6 AS 158/22 KLL 6 AS 154/22 B ER 50 34> am 21.09.2022 auf Grund eines Beschluss des SG Speyer vom 02.08.2022 <S 6 AS 548/22 ER> mit Hinweis auf eine so für mich als 'Kläger' mögliche Verfahrens – bzw. Prozesskostenhilfe ablehnend bewertet wurde. Ich habe mir beide Beschlüsse, also SG und LSG, nochmals in aller Ruhe und Beschaulichkeit, nebst einer hierbei überprüfenden Datenrecherche, durch gelesen.

[1.] Kann ich im Gegensatz zu der vom SG Speyer sicherlich nur irrtümlich angeführten Begründung eines hierbei ergangenen 'Ablehnungsbescheid' Ihnen nur zum wiederholten Male erneut mitteilen, dass ich seit diesem Antrag mit Datum vom 27.01.2021 in diesem so von mir allzu treffend benannten "Teilhabe-Verfahren" – außer den obligatorischen Leistungsbescheiden – keinen (= 0) Bescheid seitens des 'Jobcenter Landkreis Kusel' mehr erhalten habe. [2.] Sie sollten sich diesen Beschluss des SG Speyer und ebenso den Beschluss des LSG RLP dazu durchaus auch mal in Ruhe durchlesen. [3.] Der eigentliche Ablehnungsgrund ist so auch nicht zutreffend, da das hierbei zuständige Gericht wegen der Gewährung von Rechtshilfe, trotz Nachweis der Verbindlichkeiten durch Überweisungsbelege



• Kreative Planung • ; Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten ! • Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —

= [klage/00 querulantentum klage deckblatt 02.html#final touch] =

Die Schreiben online incl. der feinen 'Linkereien 'zur anhängigen Klage!

Deutschland

= http://www.schema3.org/project/wah12023

meiner Erbschaft direkt auf das Konto der Schuldnerin und der möglichen Benennung von Zeugen mit einwandfreiem Leumund die für das weiterführende Verfahren notwendige Beiordnung eines Rechtsbeistand im Bereich des Rechtsschutzes aufgrund eingeschränkter wirtschaftlicher Verhältnisse ablehnend bewertet hat. Anschließend wurde ich noch darauf aufmerksam gemacht, dass ohne Anwalt die Durchsetzung des Mahntitel gegen etwaige Einwände der Schuldnerin nicht umsetzbar ist! Es besteht schließlich Anwaltszwang dabei! Bei dem Mahntitel wegen einer 'Auslobung CO2' verweigerte das Gericht die Zuständigkeit, da die betreffende Person als Schuldner in Österreich seinen Wohnsitz hat. Auf meinen Hinweis; dass diese 'Auslobung' im Internet, also auch in Deutschland, und der EU stattgefunden hat, und die zuständige Staatsanwaltschaft in Österreich ebenso trotz der unstrittigen Rechtslage keinen Handlungsbedarf sieht; erfolgte keinerlei Reaktion mehr!

Ähnliches bzw. Gleiches gilt ja auch für die mehrfach beantragte und angemahnte PKH in dem Verfahren "Querulanzia", bei dem seitens des LSG RLP auch keine Reaktion erfolgt!

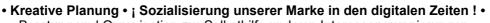
Ganz so einfach, wie seitens des Sozialgericht dargestellt und Ihnen so sicherlich hinlänglich bekannt, ist es mit dieser "Beiordnung eines Rechtsbeistand im Bereich des Rechtsschutzes aufgrund eingeschränkter wirtschaftlicher Verhältnisse" für einen Bürger mit dem Status 'Erwerbslos' ja nun wieder nicht! Der strittige Sachverhalt sollte dem Gericht bekannt sein!!! : HINWEIS : Schreiben an das 'Jobcenter Landkreis Kusel' mit Datum vom 19.10.2022 : : AUSZUG : » Wie Ihnen bereits mitgeteilt handelt es sich dabei gerade auch primär um ein zivilrechtliches 'Forderungsmanagement' in Spanien bzw. auf Teneriffa. Aus diesem Grunde erscheint eine Anwesenheit meiner Person vor Ort notwendig. Im Rahmen der Ihnen doch sicher auch bekannten Beratungs - und Auskunftspflicht möchte ich Sie auffordern verschiedene Hilfestellungen zu leisten. [A] habe ich bereits die spanische Justiz, so auch das Auswärtige Amt bzw. das Konsulat auf Las Palmas des Gran Canaria angeschrieben, ob es überhaupt möglich ist dort wieder zu erscheinen ohne direkt Gefahr zu laufen wieder 'eingeknastet' zu werden. Leider keinerlei Feedback oder gar eine Erwiderung zu dem für meine Person nicht unwesentlichen Sachverhalt! Können Sie da – bitte – in Ihrer offiziellen Funktion mal nachfragen?! [B] geht es natürlich auch um eine Bereitstellung der zu erwartenden Kosten in Form eines zinsfreien Darlehen. Wie Ihnen seit 2019 bekannt handelt es sich bei der Forderung wahrlich nicht um eine Kleinigkeit. Zudem handelt es sich um mein Erbe. Haben Sie also Verständnis, dass ich das dann schon radikal pingelig handhaben muss. «

UND NEIN! Deswegen, wie dem Gericht so schon mehrfach kenntlich gemacht, habe ich keinen Bescheid, Auskunft und Beratung bekommen! Das ist dem Gericht doch bekannt?!

Um nun endlich, nach diesen einfühlsam einführenden Zeilen, auf diesen 'berühmtberüchtigten' Punkt zu kommen. Herr Juan-Carlos Limontes, ein (ehemaliger) Freund meiner (ehemaligen) Lebensgefährtin, Frau Ulrike Schneider, war zum Zeitpunkt der angeblichen häuslichen Gewalt am 17.09.2017 in der gemeinsam bewohnten Finca anwesend, was so aber in dem betreffenden Urteil der spanischen Justiz nicht erwähnt oder gar in der Entscheidung berücksichtigt wurde. Er kann also jederzeit bestätigen, dass diese 'häusliche Gewalt' niemals statt gefunden hat. Mittlerweile hat Herr Limontes ähnliche Probleme mit Frau Schneider. Und, trotz einer Zahlungsvereinbarung und Wohnberechtigung für seine langjährige Tätigkeit in dem Anwesen von Fr. Schneider wurde er letztes Jahr (anzunehmend ähnlich elegant) von ihr vor die Tür gesetzt. Bzw. aus dem gemeinsamen Wohnraum entfernt. LIVG, also dieses "Ley Orgánica de Medidas de Protección Integral contra la Violencia de Género" ist nicht ohne radikale Würze für einen Mann in Spanien, EU! Herr Limontes befindet sich derzeit auf El Hierro, einer Nachbarinsel von Teneriffa. Ebenso wie meiner Person hat die Schwägerin von Fr. Schneider ihm vorübergehend in seiner Notlage Obdach gewährt. Folgerichtig erscheint nun (umgehend) ein persönliches Gespräch vor Ort, um die zivilrechtliche Umsetzung meiner Forderung gegenüber Fr.



http://www.erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp 20240321 klage beschwerden beschluss anhoerungsruege.pdf





http://www.schema3.org/project/wah12023

Ш

Schneider entsprechend zu 'zementieren'.

DAS TECHNISCHE PROBLEM DABEI! Auszug aus dem bereits erwähntem Beschluss des SG Speyer wegen diesem 'Mahntitel': » Eine Rechtsgrundlage aus dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ist im vorliegenden Fall weder ersichtlich, noch vom Kläger genannt. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass der geltend gemachte Kostenbedarf zur Erwirkung eines privaten Titels zur Durchsetzung privater Forderungen gegen eine Privatperson zum durch das SGB II allein abgesicherten Existenzminimums gehört. «

Zugegeben. Das stimmt! Nur ebenso ist ohne Frage zutreffend, dass im GG als verbindlich für Alle als geltende Rechtsnorm Eigentum geschützt, und das Erbrecht gewährleistet wird!

Und ebenso ohne Frage ist zutreffend, dass ich nach einem Gefängnisaufenthalt in Spanien, auf Grund so nicht haltbarer Anschuldigungen meiner ehemaligen Lebensgefährtin, hier im Landkreis Kusel in der Situation 'Obdachlosigkeit' nur eine 'Mietgarantie' für dringend benötigte und It. geltenden Mietpegel statthaften Wohnraum als Hilfe suchender Bürger beim hierbei zuständigen Leistungsträger beantragt habe. Und statt dessen, ohne dass mir die Möglichkeit diesen Wohnraum anmieten zu können gewährleistet wurde, erfolgte eine 'Zwangsverpflichtung' zum Bezug von Hartz IV / SBG II. Incl. der 'feinen' Bestimmungen der AGB dieses Konstrukt zur Kontrolle des Produktionsfaktor Arbeit in diesem ganz realen 'Klassenkampf' der Kräfte des Marktes in einer Volkswirtschaft a la 'soziale Marktwirtschaft'!

Was wirklich interessant dabei erscheint; mal unabhängig vom frühzeitig noch 2019 von meiner Person beantragten (so benannten) 'Abschnitt-D-Antrag', sprich der Möglichkeit eines Zuverdienst, um diesem unstrittig bestehenden Rechtsanspruch im Sinne des GG und auch Artikel 14 überhaupt entsprechen zu können; ist die Tatsache, dass spätestens nach diesem "Gutachten" (= in Anführungszeichen) von November 2020 eine so benannte Erwerbsfähigkeit (In dem vom juristischen Sprachgebrauch und der damit verbundenen Auslegung i.d.S. die Realität verneinend eines 100% oder eben gar nicht erwerbsfähig!) so überhaupt nicht vorhanden war. Und der für mich zuständige Leistungsträger als amtlich anerkannter 'Mensch mit Behinderung' das Sozialamt in Kusel und i.d.S. das SGB IX war !!! [https://www.bih.de/integrationsaemter/medien-und-publikationen/fachlexikon/detail/teilhabe-von-menschen-mit-behinderungen]

Das, sehen wir es doch einfach sachlich und gänzlich ohne Widersprüche, ist jetzt nicht mein Problem. Dieses doch eher 'technische Problem' ist ganz alleine Ihr Klärungsbedarf, den Sie mit Sicht auf eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und / oder / aber / auch der nunmehr anhängigen 'Verzögerungsrüge' und der mit diesem Schreiben erhobenen 'Anhörungsrüge' ausreichend plausibel erklären müssen !

[A und Ω] Wie mir das SG Speyer mit einem Schriftsatz vom 26.01.2024 betreffend u.A. meines Schreiben vom 23. Januar 2024 – und der ja eigentlich unstrittig offensichtlichen Aktenlage – mitteilte ist eine sog. Verzögerungsrüge i.S.v. § 198 Abs. 3 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz wegen der "Verfahrensverschleppung" seitens Jobcenter und Sozialamt Kusel, anzunehmend ebenso wegen der so nicht (wirklich) verständlichen Handhabung der Sozialgerichtsbarkeit, erfasst worden. In der Sache informiere das SG Speyer mich ferner, dass die Gerichtsakte des Verfahrens S 3 SO 113/23 von dem



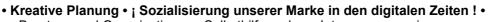
http://www.erwerbslosenverband.org

FUN'D'RAISER

+

Deutschland

Erwerbslosenverband









Landessozialgericht Rheinland-Pfalz zu dem dort anhängigen Verfahren L 3 AS 114/23 KL beigezogen worden ist. BY THE WAY! Schon in einem anderen Schriftsatz hatte ich das SG Speyer mit Schreiben vom 16.11.2023 [AZ S 3 SO 113/23] betreffend der doch recht lang anhaltenden und nur als hingebungsvoll zu kennzeichnenden Verfahrensverschleppung seitens der Beklagten, also Verwaltung und Justiz gleichermaßen, aufmerksam gemacht. Genau genommen bringe ich das bei der Justiz schon seit Jahrzehnten zur Sprache und hier in Rheinland-Pfalz bei Ihnen, der Sozialgerichtsbarkeit, nun schon seit 2020

Wegen dem so keinesfalls statthaftem Mangel an 'rechtlichem Gehör' verweise ich insbesondere auf die Schreiben vom 21.12.2020 <L3 AS 78/20> und dieser doch recht eigenwilligen Handhabung bzw. der eindeutigen Beugung geltenden Recht vom LSG RLP! Und die am 23.09.2020 vorab erfolgte doch recht eindeutig formulierte Beschreibung des eigentlichen Rechtsbegehren meiner Person bei der Inanspruchnahme der deutschen Justiz.

Bzw. auf das für mich doch eigentlich wesentliche Verfahren 'Teilhabe pp', aus welchem sich in Folge und in direktem Zusammenhang mit der 'Untätigkeit' und diesem 'Mangel an Gehör' bzw. der immer noch fortwährenden 'Verfahrensverschleppung' - beispielsweise die vollkommene Negierung einer erstinstanzlichen Zuständigkeit bei dem nachweisbar immer noch fehlenden Krankenversicherungsschutz in direktem Zusammenhang mit Ihrem Beschluss vom 14.03.2024 (Diese Entscheidung ist gemäß § 177 SGG unanfechtbar.) − der Sozialgerichtsbarkeit, so ebenso der anderen Beklagten natürlich auch, sich ja diese ganze 'Scheiße' von staatlich meiner Person überantworteter 'Beschäftigungstherapie' ergeben hat. 27.01.2021 wurde bei diesem zu dem Zeitpunkt lt. Bestimmungen des 'Behindertenrecht' nur noch widerrechtlich zuständigem 'Jobcenter Landkreis Kusel' ein Antrag auf 'multidiziplinäre Bewertung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention' Also 3 Monate nach Erstellung des strittigen "Gutachten" Anführungszeichen) mit der dabei (anzunehmend) wesentlichen Zielsetzung einer (dem Anschein nach) bewussten Diffamierung meiner Person mit einer mehr als nur fragwürdigen Diagnostik so definiert als 'Schizotype Persönlichkeitsstörung'. Sinn und Zweck dabei war es gerechtfertigte Rechtsbegehren meiner Person in das Spektrum eines "wahnhaften Querulantentum" zu degradieren. Diese 'Begutachtung' wurde im Auftrag des im Verfahren / der Klage, so benannt als "Querulanzia" (AZ L 3 AS 114/23 KL), eigentlich Beschuldigten; dem Werksleiter / Geschäftsführer von "Jobcenter Landkreis Kusel", Herr Justiziar Ass. Peter Simon, als Rechtsvertretung des Landkreis Kusel; erstellt. Der anzunehmend gerechtfertigte Vorwurf einer bewussten Täuschung der Sozialgerichtsbarkeit in Form eines "wahnhaften Querulantentum", welcher so meiner Person zugeordnet wurde, wurde klar den Tatsachen entsprechend im 'Anscheinsbeweis' dem Gericht dargelegt.

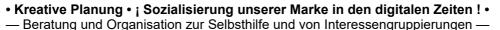
Nach 6 Monaten ohne einer so verpflichtend vorgegeben Erteilung eines Bescheid durch das 'Jobcenter Landkreis Kusel' wurde beim hierbei zuständigen Sozialgericht in Speyer das Rechtsmittel einer 'Untätigkeitsklage' erhoben. Erst erfolgte dort eine Weigerung das Klageverfahren überhaupt als zulässig zu werten. Dann bis zum 07.03.2023 dort im Sozialgericht ebenfalls nur 'Untätigkeit', in dem Sinne trotz des unstrittig bestehenden Rechtsanspruch gemäß der UN-BRK eine so nicht statthafte 'Verfahrensverschleppung'.

Bei dem dann erfolgenden Beschluss, ohne vorherige mündliche Anhörung, wurden bei gänzlicher Missachtung des eigentlich Inhalt und Umfang des betreffenden Verfahren als einziger 'Streitpunkt' 8 Umzugskarton benannt. Es wurde dann rechtliches Gehör genannt !!!

http://www.erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp 20230322 707-21 berufung teilhabe.pdf



http://www.erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp 20240321 klage beschwerden beschluss anhoerungsruege.pdf



= http://www.schema3.org/project/wah12023

Und ja ! In diesem Abschnitt [A und Ω], also zu dieser Verzögerungs – und ebenso Anhörungsrüge, geht es gerade auch um das Verfahren mit AZ L 3 AS 114/23 KL bzw. ja auch dem AZ: L3 AS 41/23 KL. Dabei handelt es sich ja nunmehr um ein erst in den wesentlichen Punkten abgetrenntes - eine von mir mehrfach beanstandete, weil so vollkommen unverständliche Handhabung seitens des LSG RLP, zu der das LSG RLP mir immer noch eine in sich schlüssige Erklärung schuldig blieb – Verfahren, welches so zuerst nur teilweise dem SG in Speyer zugeordnet wurde. In dem betreffenden Verfahren, welches nunmehr durch Ihren Beschluss vom 14.03.2024 in Gänze dem SG Speyer zur Entscheidung überantwortet wurde handelte es sich [a] um meine (anzunehmend / möglicherweise) gerechtfertigten Vorwürfe gegen Herr Ass. jur. Peter Simon. Und [b] geht es natürlich in dem Verfahren wegen diesem Ouerulantentum auch um Klärung dieses doch brisanten Sachverhalt, inwieweit so benannte 'Gutachten' Verwaltung und Justiz dienlich sind renitenten und das Recht einfordernden 'Erwerbslosen', und soweit mir bekannt auch Anwälten, einen juristisch so in unserem Rechtsstaat namens BRD statthaften 'Maulkorb' umzubinden. Das [c] in direktem Zusammenhang mit [a + b] so in die Ermessenspflicht der Gerichtsbarkeit zu wertende vergleichende Gutachten, also einer so ja seit 01/2021 geforderten 'multidiziplinären Bewertung im Sinne der UN-BRK', wurde nun nach nur ca. 9 Monaten währendem 'Instanzenbefund' durch das LSG RLP und dem nahezu gleichzeitig Hinweis des Sozialgericht Speyer auf nunmehr eine "Verzögerungsrüge" wieder in dem 'Zuständigkeitskarusell' in Gänze dem SG Speyer zugeordnet. Da dieser Beschluss, also diese Entscheidung gemäß § 177 SGG des LSG RLP, sowieso unanfechtbar ist will ich auch gar nicht anfangen zu meckern. Und [d] bin ich ja immer noch nach 4 Jahren im Leistungsbezug ohne Krankenversicherungsschutz, was so ja in der Wertigkeit, zumal es > 800.000 Menschen in der BRD genauso geht wie mir, eigentlich – streng genommen – erstinstanzlich Sache und Ausgabe des LSG wäre. Aber da will ich auch gar nicht weiter argwöhnen, zumal diese Konzerne immer noch als 'Träger der öffentlich Gewalt' gelten und in solider Selbstverwaltung einen nicht unbeträchtlichen Profit erwirtschaften. Das ist eben nun einmal der staatlich tolerierte Status Quo Und ganz ehrlich. Es interessiert mich auch nicht. Auch wenn es wichtig ist und richtig wäre, dass sich das doch zuständige Landessozialgericht in Rheinland-Pfalz darum kümmern würde. Gerade für unabhängige Richter sollte da kein Interessenkonflikt mit anderen staatlichen Organen bestehen. Sie wissen es doch selber! Das gibt es Sinnvolles zu tun! Wie schon erwähnt. Das interessiert mich nicht wirklich. Mein Interesse gilt Teilhabe (pp.) und selbst bestimmter Lebensführung ganz ohne den ansonsten 'zwangsverpflichteten', eigentlich den Bürger / Menschen entmündigenden und das Menschsein zum bloßen Objekt staatlicher Willkür degradierenden, Bezug von Sozialleistungen. Und da im Speziellen, dieses (anzunehmende) zivilisatorische Regulativ im Sinne der Gaia-Hypothese, benannt als 'Autismus'. Und JA. Auch diese - It. dem statistisch signifikanten Zahlenmaterial der EU-Ratsanfrage wegen 'Autismus & inklusive Beschäftigung' von 2021, wie so bereits dem SG Speyer vor dem '8 Umzugskarton-Beschluss' kenntlich gemacht – dem Anschein nach strukturelle und systemimmanente Diskriminierung allererster Güte [= in Großbuchstaben]

Das sollte das Gericht wirklich in direktem Zusammenhang und ganz eindeutig mit diesem [\mathbf{A} und $\mathbf{\Omega}$], also direkt zu dieser Verzögerungs – und ebenso Anhörungsrüge, betrachten !

dieser Menschen ganz ohne andere Behinderung und keinesfalls im Sinne des § 99 (3) SGB

inzwischen

bekannt sein.

Oder



Deutschland

Erwerbslosenverband

FUN'D'RAISER

COOL

+



IX.

Das

sollte

dem

Gericht doch

[•] Kreative Planung • ¡ Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten ! • — Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —

http://www.erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp 20240321 klage beschwerden beschluss anhoerungsruege.pdf

= http://www.schema3.org/project/wah12023

Das was Sie hier machen, bzw. im Laufe der letzten Monate und Jahre getan haben, hat nichts mit Rechtsprechung oder gar der Umsetzung rechtsstaatlicher Prinzipien zu tun. Diese Verzögerungs – und ebenso Anhörungsrüge ist insoweit gerechtfertigt, da Ihre Tätigkeit bestenfalls als verbal-juristische Masturbation zu kennzeichnen ist. Und gestatten Sie mir bitte diese Anmerkung dazu! Es ist noch nicht einmal besonders anspruchsvoll, und auch die von Ihnen in immerwährender Wiederholung genutzten 'Textbausteine' sind nur noch dazu geeignet Ihre Abhängigkeit innerhalb der neoliberalen Staatsideologie zu signalisieren!

[A] Ihr Beschluss mit Datum vom 14.03.2024 betreffend dem Verfahren mit dem Aktenzeichen (AZ L 3 AS 114/23 KL) bzw. ja auch dem AZ <L3 AS 41/23 KL> und nun beim SG Speyer mit dem AZ <S 3 SO 113/23> wird dankend von mir akzeptiert !

Hat sich zu **[B]**, also dieser so von mir benannten "Klima-Klage" mit dem Aktenzeichen < L 3 AS 58/23 > schon etwas getan ?! Hat sich das LSG RLP da schon zu einem Entschluss oder gar einem Beschluss durch ringen können ???

Und **[C]** bzw. dieses <u>"Teilhabe-Verfahren"</u> und AZ < L 3 AS 55/23 >. Das sollte doch wirklich nicht so schwierig oder gar schwerwiegend sein da umgehend und baldmöglichst zu einer für das BSG schmackhaften Entscheidung zu gelangen. Statt Teilhabe (pp); und einer selbst bestimmten Lebensführung verbunden mit einer 'multidiziplinären Bewertung im Sinne der UN-Behindertenkonvention' und einem Starthilfedarlehen in Höhe von 5.000 €, um etwaig noch offene Fragestellungen bei diesem "Gutachten" (= in Anführungszeichen) evaluieren zu können; als 'Streitpunkt' ein Beschluss des SG Speyer mit 8 Umzugskarton! Das ist doch, so jedenfalls meine Ansicht, ein ganz und gar einfaches Beschwerdeverfahren. Schaffen Sie das, werte Richter und Richterinnen beim LSG RLP, innerhalb der nächsten 7 Monate?! Vorsichtshalber habe ich schon mal den Antrag vom 27.01.2021 dem derzeit in unserer Republik vorherrschenden Zeitgeist angepasst und ergänzend zu den so schon mitgeteilten beruflichen Perspektiven noch ein Dienstleistungsangebot "Coffee-Shop & Co." bei den für mich zuständigen Sozialhilfeträgern, Sozialamt und Jobcenter in Kusel, eingereicht. Werten Sie es doch schon jetzt in direktem Zusammenhang mit Teilhabe (pp)!

Wegen [**D**] und diesem "Corona-Verfahren" mit dem Aktenzeichen < L 3 AS 56/23 > verweise ich auf den sicher auch Ihnen bekannten Sachverhalt und Ihren Kollegen beim SG Karlsruhe : https://www.sozialgerichtsbarkeit.de/node/174321 :

Also schon etwas komplizierter als die Kostenerstattung von FFP-3-Masken, Filtrierfähigkeit 99,9%, statt der Anschaffung dieser staatlich verordneten FFP-2-Masken mit nur 94% Schutzfaktor. Ein günstiges Angebot bei Amazon gewährleistete Anschaffungskosten. Ebenso wie bei der immer noch nach ca. 31/2 Jahren fehlenden KV geht es auch bei einem wirklich sicheren Schutz gegen diese anzunehmend gen-manipulierten Mutanten aus Wuhan ganz eindeutig um Art. 2 GG! Und was musste ich dazu lesen? +! https://www.gegen-hartz.de/urteile/buergergeld-was-passierte-im-sozialgerichtsozialgerichts-karlsruhe und auch https://www.tacheles-sozialhilfe.de/newsticker/thomenewsletter-30-2023-vom-24-09-2023.html ! Der Fall des unter Druck gesetzten Richters am Sozialgericht Karlsruhe wirft auch heute ein bedenkliches Licht auf den Zustand des Rechtsstaates in Deutschland. Also - mal ganz unabhängig von meiner Ansicht, dass es sich anzunehmend um gen-manipulierte Mutanten handelt und Herr Lauterbach so eigentlich gar kein Virologe ist – sollten Sie mein Sicherheitsbedürfnis im Einklang mit GG Art 2 würdigen. Und wirklich so langsam mal dafür Sorge tragen, dass ich mein Geld bekomme!





http://www.erwerbslosenverband.org

FUN'D'RAISER

COOL

Deutschland

Erwerbslosenverband

= http://www.schema3.org/project/wah12023

Das sollten Sie, hoch verehrte und allseits geehrte Gerichtsbarkeit, in direktem Zusammenhang mit dem Beschwerdeverfahren [E] so benannt als "Inflation+Regelsatz" unter AZ wie < L 3 AS 57/23 > sehen. Ich hatte das Gericht in meinem letzten Schreiben schon auf die doch recht eigenwillige Berechnungsgrundlage von Herrn Justiziar Peter Simon, welcher auch da doch etwas zu übertreiben beliebte, aufmerksam gemacht. Monatlich ohne Rechtfertigung und trotz Widerspruch ohne ein so ja verpflichtend vorgegebenes Widerspruchsverfahren den Regelsatz kürzen ist ja schon ein dickes Ding. Aber dann die zulässige Mietobergrenze auf 190 € (incl. Umlagen, Heizung etc.) zu begrenzen entbehrt doch irgendwie jeder Logik. Und in jedem Falle – verglichen mit dem Mietpegel und so zur Verfügung stehenden Wohnraum – weit unter der im Landkreis Kusel sowieso schon reichlichst untertriebenen so als statthaft bezeichneten Mietezahlung. In dem Klagesatz beim SG Speyer habe ich es wirklich geschafft den ganzen Sachverhalt incl. zwei feschen und für Ihre Tätigkeit im Sozialgericht verbindlichen Aussagen des BverfG geradezu zenmäßig auf einer DIN-A4-Seite unter zu bringen. Soweit ich es verstanden habe geht es ja um die Behebung einer gegenwärtigen Notlage. Das gilt insbesondere für diesen für das Leben notwendigen Bedarf und das 'sozio-kulturelle Existenzminimum'. Und sehen Sie das einfach in direktem Zusammenhang mit dem Klageverfahren S 12 AS 2208/22, welches dann nach Artikel 100 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes ausgesetzt wurde ! Auch bei diesen [F] "Wohnraumbeschaffungskosten" mit dem Aktenzeichen < L 3 AS 59/23 > erfolgten auf ursächliches Verlangen des Leistungsträger mir anderen Wohnraum zu beschaffen nicht unbeträchtliche Ausgaben, welche so durch die gesetzlichen Bestimmungen im SGB anrechnungsfähig sind. Und das wurde rechtzeitig vorab beantragt. Und auch das verstehen Sie bitte in direktem Zusammenhang mit den zwei relevanten diesbezüalichen Handlungsparametern **BverfG** Ihre Amtstätigkeit. des für Denken Sie dabei einfach nur an 'sozio-kulturelles Existenzminimum' und den zum Leben existentiell notwendigen Bedarf. Und schon haben Sie einen Grund und eine in sich schlüssige Rechtfertigung nicht weiter zu verzögern, gar dem rechtlichen Gehör nicht zu lauschen und sich zu verweigern, und somit schnellstmöglich zum Beschluss zu kommen! Auch war der Wohnraum im Eckhaus des Anwesen Hauptstr. 67 in Godelhausen, wie dem Leistungsträger vorab mitgeteilt, nur eine Notlösung aus einer familiären Situation heraus und der Pflege einer älteren Dame, also der Mutter bzw. Schwiegermutter meiner Vermieter. Die Alte, also Alice, wollte dann aber einfach nicht sterben. Sie war ein zäher Brocken. Hat es nun aber doch Mitte des Monats mit dem Sterben geschafft. Und Juni – Juli 2024 werde ich dann wieder in meine alte Wohnung umziehen. Was ich so aber nicht von 190 € warm bezahlen kann. Auch bei [F] besteht also ein Ihnen gebotener Klärungsbedarf, welchen Sie gegebenenfalls mit Ihrem Kollegen, Herr Justiziar Peter Simon, umgehend klären sollten!

Und hier noch ein knapper Auszug aus der Ausarbeitung zum Thema 'rechtliches Gehör': Nach Art. 103 Abs. 1 Grundgesetz (GG) hat in Deutschland vor Gericht jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör (lat. audiatur et altera pars). Es bedeutet im Kern, dass Aussagen der streitenden Parteien nicht bloß gehört, sondern inhaltlich gewürdigt und bei der Urteilsfindung gegebenenfalls mit berücksichtigt werden müssen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist ein grundrechtsgleiches Recht (kein Grundrecht, wie Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG zu entnehmen ist) und ist zugleich eine besondere Erscheinungsform grundgesetzlicher Rechtsstaatlichkeit. Das rechtliche Gehör wird unter anderem durch die gerichtliche Hinweispflicht verwirklicht.

Sollte das Gericht weitere Nachweise oder weiteren Sachvortrag für erforderlich halten, bitte ich um eine entsprechende Mitteilung.

Hochachtungsvoll und mit freundlichem Gruß ... Arno Wagener

[•] Kreative Planung • ¡ Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten ! •







http://www.erwerbslosenverband.org